

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die Betreuungsangebote im Rahmen der städtischen Schulkindbetreuung der Stadt Schorndorf

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229) und den §§ 2, 13,14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 07.05.2024 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Betreuungsangebote im Rahmen der städtischen Schulkindbetreuung der Stadt Schorndorf beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Gebührensatzung für die Betreuungsangebote im Rahmen der städtischen Schulkindbetreuung der Stadt Schorndorf wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abmeldung eines Schülers aus allen gebuchten Betreuungsmodulen muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen. Nach der Abmeldung ist eine Neuanschreibung frühestens nach drei Monaten wieder möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Monats Juli ist ausgeschlossen.
Bei Abmeldung aus besonderem Anlass (z.B. Wegzug) kann die Stadt auf Einhaltung der Fristen verzichten.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Fälligkeit der Gebühr und Zahlung

- (1) Die volle Betreuungsgebühr wird am 1. eines jeden Kalendermonats im Voraus zur Zahlung fällig und ist an 12 Monaten im Betreuungsjahr zu entrichten. Dies gilt auch bei Beginn (z. B. nach den Sommerferien) oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats.
- (2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die Betreuungsgebühren werden aufgrund des erteilten SEPA-Lastschriftmandats von der Stadt Schorndorf per SEPA-Lastschrift eingezogen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten. In Ausnahmefällen ist eine Zahlung der Betreuungsgebühr bargeldlos per Überweisung bei der Stadtverwaltung möglich.

Die Anlage 1 – Gebühren für das Schuljahr 2024/2025 und 2025/2026 – zu § 6 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

Gebühren für das Schuljahr 2024/2025 und 2025/2026

Schuljahr 2024/2025

Schule	Modul	monatliche Betreuungsgebühr je gebuchtem Wochentag	Voraussetzung
Ganztags-Grundschulen			
Künkelinschule Schlosswalschule Rainbrunnenschule Schillerschule	Früh 7.00 Uhr bis Schulbeginn	12,90 €	Nur für Schüler, die an mindestens einem Wochentag den schulischen Ganzttag besuchen
	Kurz 7.00 bis 13.30 Uhr	21,50 €	Für Schüler, die an diesem Tag keinen schulischen Ganzttag besuchen
	Lang 7.00 bis 17.00 Uhr (Freitag bis 16.00 Uhr)	27,95 €	Nur für Schüler, die an diesem Tag den schulischen Ganzttag oder den Nachmittagsunterricht besuchen. An Tagen, an denen kein schulischer Ganzttag angeboten wird, kann das Modul von allen Schülern gebucht werden
Halbtags-Grundschulen			
Fuchshofschule Sommerrainschule	Kurz 7.00 bis 13.30 Uhr	21,50 €	
	Lang 7.00 bis 16.00 Uhr	38,70 €	
Otfried-Preußler Reinhold-Maier	Kurz 7.00 bis 13.30 Uhr	21,50 €	
	Lang 7.00 bis 16.00 Uhr (nur Dienstag und Donnerstag buchbar)	38,70 €	
Schurwaldschule	Kurz 7.00 bis 13.30 Uhr	21,50 €	
	Lang 7.00 bis 16.00 Uhr (Freitag nicht buchbar)	38,70 €	

Schultyp	Modul	monatliche Betreuungsgebühr je gebuchtem Wochentag (1 kindergeldberechtig- tigtes Kind in der Familie)	monatliche Betreuungsgebühr je gebuchtem Wochentag (2 kindergeldberech- tigte Kinder in der Familie) je angemeldetem Kind	monatliche Betreuungsgebühr je gebuchtem Wochentag (3 kindergeldberech- tigte Kinder in der Familie) je angemeldetem Kind	monatliche Betreuungsgebühr je gebuchtem Wochentag (4 kindergeldberech- tigte Kinder in der Familie) je angemeldetem Kind
Ganztags- Grundschulen	Früh	12,90 €	10,71 €	8,39 €	6,06 €
	Kurz	21,50 €	17,85 €	13,98 €	10,11 €
	Lang	27,95 €	23,20 €	18,17 €	13,14 €
Halbtags- Grundschulen	Kurz	21,50 €	17,85 €	13,98 €	10,11 €
	Lang	38,70 €	32,12 €	25,16 €	18,19 €

Schuljahr 2025/2026

Schule	Modul	monatliche Betreuungsgebühr je gebuchtem Wochentag	Voraussetzung
Ganztags-Grundschulen			
Künkelinschule Schlosswallschule Rainbrunnenschule Schillerschule	Früh 7.00 Uhr bis Schulbeginn	13,84 €	Nur für Schüler, die an mindestens einem Wochentag den schulischen Ganzttag besuchen
	Kurz 7.00 bis 13.30 Uhr	23,07 €	Für Schüler, die an diesem Tag keinen schulischen Ganzttag besuchen
	Lang 7.00 bis 17.00 Uhr (Freitag bis 16.00 Uhr)	29,99 €	Nur für Schüler, die an diesem Tag den schulischen Ganzttag oder den Nachmittagsunterricht besuchen. An Tagen, an denen kein schulischer Ganzttag angeboten wird, kann das Modul von allen Schülern gebucht werden
Halbtags-Grundschulen			
Fuchshofschule Sommerrainschule	Kurz 7.00 bis 13.30 Uhr	23,07 €	
	Lang 7.00 bis 16.00 Uhr	41,53 €	
Otfried-Preußler Reinhold-Maier	Kurz 7.00 bis 13.30 Uhr	23,07 €	
	Lang 7.00 bis 16.00 Uhr (nur Dienstag und Donnerstag buchbar)	41,53 €	
Schurwaldschule	Kurz 7.00 bis 13.30 Uhr	23,07 €	
	Lang 7.00 bis 16.00 Uhr (Freitag nicht buchbar)	41,53 €	

Schultyp	Modul	monatliche Betreuungsgebühr je gebuchtem Wochentag (1 kindergeldberechtig- tes Kind in der Familie)	monatliche Betreuungsgebühr je gebuchtem Wochentag (2 kindergeldberechtig- te Kinder in der Familie) je angemeldetem Kind	monatliche Betreuungsgebühr je gebuchtem Wochentag (3 kindergeldberechtig- te Kinder in der Familie) je angemeldetem Kind	monatliche Betreuungsgebühr je gebuchtem Wochentag (4 kindergeldberechtig- te Kinder in der Familie) je angemeldetem Kind
Ganztags- Grundschulen	Früh	13,84 €	11,49 €	9,00 €	6,51 €
	Kurz	23,07 €	19,15 €	15,00 €	10,84 €
	Lang	29,99 €	24,89 €	19,49 €	14,10 €
Halbtags- Grundschulen	Kurz	23,07 €	19,15 €	15,00 €	10,84 €
	Lang	41,53 €	34,47 €	26,99 €	19,52 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schorndorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schorndorf, den 24.05.2024

Bernd Hornikel
Oberbürgermeister